

DOKUMENTATION des Fachtags

„Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?“

am Freitag, 30. November 2018 von 9:30-13:00 Uhr
in Bad Kreuznach, Fliedner-Halle der Stiftung kreuznacher diakonie

Das Programm:

ab 9:30 Uhr **Kommen Sie gut an... - Stehkafee**

10:00 Uhr **Begrüßung und Einführung in das Thema:**

- ⇒ **Stand Gesetzgebungsverfahren AGBTHG**
 - ⇒ **Struktur und Stand der Verhandlungen BTHG**
- Albrecht Bähr, stv. LIGA-Vorsitzender

10:15 Uhr **Rahmenvertrag BTHG - Allgemeiner Teil**

- ⇒ **Der Allgemeine Teil aus der juristischen Perspektive**
Irmtraud Schieben, Vorsitzende des LIGA-Querschnittsausschusses Recht
- ⇒ **Grundsätzliche Fragen der Vergütung**
Kurt Philipp, Vertreter der Leistungserbringer für den Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“

10:45 Uhr **Rahmenvertrag BTHG – Besonderer Teil „Soziale Teilhabe“**

Anne Veit-Zenz, Verhandlungsführerin der Leistungserbringer für den Bereich „Soziale Teilhabe“

11:00 Uhr **Rahmenvertrag BTHG – Besonderer Teil „Teilhabe am Arbeitsleben“**

Kurt Philipp, Vertreter der Leistungserbringer für den Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“

11:15 Uhr **Kaffeepause**

11:45 Uhr **Bedarfsermittlungsinstrument und Gesamtplanverfahren**

Inge Umhofer, Sprecherin der LIGA-Fachgruppe Psychiatrie

12:00 Uhr **Podiumsgespräch der beteiligten Fachleute zu Fragen aus dem Plenum**

12:50 Uhr **Ausblick auf die weiteren Verhandlungen**

Sylvia Fink

13:00 Uhr **Ausklang mit Imbiss**

Moderation: Sylvia Fink, Geschäftsführerin der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in RLP e.V.

Herzlich Willkommen zum LIGA-Fachtag

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in Rheinland-Pfalz:
Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Bad Kreuznach, 30. November 2018

Rahmenvertrag BTHG - Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil aus der juristischen Perspektive

Irmtraud Schieben, Vorsitzende des LIGA-Querschnittsausschusses Recht



BTHG Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX

Struktur des Rahmenvertrages in Rheinland Pfalz

- Allgemeiner Teil
 - ✓ Regelungen für alle Bereiche
 - ✓ übergreifende Geltung
- Besonderer Teil
 - a) Soziale Teilhabe
 - b) Teilhabe am Arbeitsleben
- Rahmenvertrag ist Grundlage für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach



Allgemeiner Teil

Präambel

- ✓ Einleitung des Rahmenvertrages
- ✓ dient grundsätzlich als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Regelungen des Rahmenvertrages
- ✓ allgemeine Grundsätze der zukünftigen Umsetzung des BTHG wie z.B.
 - ❖ Sicherstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz
 - ❖ Personenzentrierte Leistungserbringung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
 - ❖ Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

I. Gegenstand und Grundlagen

Geltungsbereich:

- Personen, die
 - zum leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX gehören und
 - volljährig sind oder
 - vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten
- Personen unter 18 Jahren werden in gesonderten Rahmenvertrag geregelt (anderer Träger der Eingliederungshilfe)
- RV regelt Rahmenbedingungen für Vereinbarungen gem. § 125 SGB IX
- gilt für alle Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung aufgrund Gesamtplanverfahren bzw. Teilhabeplanverfahren erbracht werden.

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Inhalt der Leistungsvereinbarung

- Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX)
- enthält Konzeption und Leistungsbeschreibung, insbesondere
 - ✓ Zielgruppe
 - ✓ Leistungsangebot (Art, Umfang, Ziel und Qualität)
 - ✓ sächliche und personelle Ausstattung
 - nähere Regelungen in Besonderen Teilen (Muster-Leistungsbeschreibungen)
- Regelungen bzgl.
 - ✓ Umgang mit geänderten Teilhabebedarfen
 - ✓ Gemeinsame Inanspruchnahme mehrerer Leistungsberechtigter (§ 116 Abs. 2 SGB IX)
 - ✓ evtl. Festlegung von Zeiten, Zeiträumen und bestimmter Orte

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

§ 3 Leistungsgrundsätze

- Leistungen müssen
 - ❖ dem Umfang nach ausreichend
 - ❖ zweckmäßig
 - ❖ notwendig sowie
 - ❖ wirtschaftlich sein

§ 4 Umfang der Leistung

- bedarfsgerechte personenzentrierte persönliche Leistung und
- Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Struktur- und Vorhalteleistungen

§ 5 Personelle Ausstattung ; § 6 Räumliche und sächliche Ausstattung

- Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals
- Orientierung der personellen Ausstattung am Teilhabebedarf der Adressaten des jeweiligen Angebotes
- Berücksichtigung in angemessenem Umfang
 - ✓ Zeiten für Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege
 - ✓ Leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (mit Ausnahme der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung)
 - ✓ Zeitlicher und personeller Aufwand für Koordination, Kooperation sowie operative Qualitätssicherung

- Räumliche und sächliche Ausstattung orientiert sich an Konzeption und Leistungsangebot

- ❖ Arbeits- und Brandschutz, Unfallverhütung und Barrierefreiheit sind zu beachten

Noch zu klären bzgl. personeller Ausstattung:

- Grundlagen der Berechnung des für das Angebot notwendigen Personals, insb. Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Minderungszeiten

- wichtig: Festschreibung der Berücksichtigung des jeweiligen Tarifsystems für Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

➤ Konkretisierungen erfolgen in Besonderen Teilen (Teilhabe am Arbeitsleben, Soziale Teilhabe)

§ 7 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- Leistungserbringer hat Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen sicherzustellen

➤ Problem: Wirksamkeitsbegriff

- ❖ Regelung im Rahmenvertrag:

„Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden.“

- Sicherstellungsverpflichtung eines Qualitätsmanagements, insb.

- ❖ Einsetzung von Qualitätsbeauftragten
 - ❖ Einrichtung eines Beschwerdemanagements
 - ❖ Regelmäßige Abfrage der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

- Vorlage der Dokumentation auf Verlangen des Kostenträgers alle 3 Jahre sowie im Rahmen der Prüfungen gem. § 128 SGB IX

§ 8 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

- Verpflichtung zu Maßnahmen zur Prävention und Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierten Übergriffen und Gewalt
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Fach- und anderem Betreuungspersonal
 - ❖ auch für ehrenamtliche Kräfte
 - ❖ Nicht: Schulpraktika; spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten
- grundsätzlicher Ausschluss freiheitsentziehender Maßnahmen

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

III. Vergütungsvereinbarung

- §§ 9 – 16 des Rahmenvertrages
- Regelung der Vergütungsverfahrens für alle Bereiche, d.h. auch für Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben
- Festschreibung des Tarifsystems als wirtschaftlich
- Berücksichtigung eines angemessenen Wagnis- und Risikozuschlages
- allgemeine Regelung des Personal- und Sachaufwandes sowie Investitionsbetrag
- Konkretisierungen zu den Bestandteilen der Vergütung sowie zu Personal- und Sachaufwand und berücksichtigungsfähigen Investitionskosten erfolgen in Besonderen Teilen

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 17 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

- Zur Vergütungsvereinbarung sind notwendigen Verhandlungsunterlagen vorzulegen
 - ✓ Konkretisierung in Besonderen Teilen
 - ✓ Verzicht bei pauschalen oder punktuellen Kostensteigerungen in beiderseitigem Einvernehmen möglich
 - ❖ Darlegungsverpflichtung
- Möglichkeit einer Verhandlungsaufforderung auch, wenn noch keine Leistungsvereinbarung, aber Bedarf für das Angebot

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

§ 18 Externer Vergleich

- zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- namentliche Offenlegung der zum Vergleich herangezogenen Einrichtungen
 - nur Leistungserbringer, deren Vergütungsvereinbarungen für ein vergleichbares Leistungsangebot mindestens auch für Teile des zu verhandelnden Vergütungszeitraumes abgeschlossen wurden
 - Berufung auf Vergütung oberhalb des unteren Drittels
 - ✓ Darlegung, welche Vergütungsbestandteile dieses konkret betrifft und wo die anderen Vergütungsbestandteile liegen
- Gegenstand des externen Vergleichs: Sachaufwand, nicht:
 - ✓ Personalaufwand und Investitionskosten
 - ✓ Vergütungsbestandteile aus Kosten einer Wohnimmobilie für Unterkunft und Heizung oberhalb der 25 % Grenze des § 42 a Abs. 5 Satz 3 XII

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

V. Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfungen

§ 19 Prüfung nach § 128 SGB IX

- anlassbezogene Prüfung, d.h. Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht erfüllt werden
- Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen
- Vor Prüfung: Bekanntgabe des Anlasses, des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung
- Grundlage der Prüfung: abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Abwicklung der Prüfung

- Ort: grds. beim Leistungserbringer
- Benennung von Personen, die Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen
 - ✓ Verpflichtung des Leistungserbringers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen
- Abschlussgespräch; hier auch Beteiligung des Werkstatttrates bzw. Bewohnerbeirates
- Beachtung des Datenschutzes im Rahmen der Prüfung

§ 21 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

- Prüfbericht enthält:
 - ✓ Prüfungsanlass und –gegenstand
 - ✓ Vorgehensweise bei Prüfung
 - ✓ Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf Prüfgegenstände
 - ✓ Gesamtbeurteilung
 - ✓ Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung
 - ✓ Weiterhin bestehende unterschiedliche Auffassung aus Abschlussgespräch
- Bekanntgabe: spätestens 1 Monat nach Abschluss der Prüfung
- Frist zur Stellungnahme: 1 Monat nach Bekanntgabe
- Kosten der Prüfung: grds. Träger der Eingliederungshilfe
- Konsequenzen: Möglichkeit einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX oder Kündigung gem. § 130 SGB IX

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Was insbesondere noch fehlt:

- Regelungen zum Gesamtplanverfahren
 - Instrument
 - Beteiligung der Leistungserbringer
- Evaluierungsklausel
- Übergangsregelungen
- Voraussichtliche Klärung in Klausurtagung am 28./29.11.2018

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Rahmenvertrag BTHG - Allgemeiner Teil

Grundsätzliche Fragen der Vergütung

Kurt Philipp, Vertreter der Leistungserbringer für den Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“



Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Grundsätzliche Fragen der Vergütung:

- **Vergütungsverhandlungen ab 2019**

Je nach Abschluss der laufenden Verhandlungen
2018 Start im Frühjahr 2019



Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Grundsätzliche Fragen der Vergütung:

Vorgesehenes Verfahren der Vergütungsverhandlungen

- Das erste Jahr wird verhandelt **auf Grundlage der Zahlen des Vorjahres**
- Die Verhandlungen werden **prospektiv** geführt für das kommende und den darauffolgenden zwei Jahren (**also für höchstens insgesamt drei Jahre**)
- Einzelverhandlungen aufgrund besonderer Gegebenheiten sind möglich
- Die **tariflichen Erhöhungen** der jeweils folgenden Jahre werden **auf Antrag** eingepreist.
- Sofern Tarifsteigerungen noch nicht feststehen, werden zunächst die Sachkosten angeglichen
- **Sachkostenindex** / Verbraucherpreisindex des vergangenen Jahres werden ebenfalls eingepreist
- **Andere Anbieter**


Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Besonderheiten Teilhabe am Arbeitsleben:

- **Beförderungskosten** werden separat abgerechnet → drei Angebote anfragen
- **Werkstattratsarbeit** → muss mit in die Vergütung eingepreist werden!
- **Mittagessen** → das geplante „Korrekturgesetz BTHG“ scheint uns da nicht weiterzuhelfen
- Vorlage des **Jahresabschlusses** / Arbeitsergebnis

Rahmenvertrag BTHG – Besonderer Teil „Soziale Teilhabe“

Anne Veit-Zenz, Verhandlungsführerin der Leistungserbringer für den Bereich „Soziale Teilhabe“




Rahmenvertrag BTHG – Besonderer Teil

„Soziale Teilhabe“

Anne Veit-Zenz

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach



**Soziale Teilhabe
nach der Klausurtagung**

Basismodule

Leistungsmodul

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Soziale Teilhabe nach der Klausurtagung

Basismodule und Leistungsmodule

für den ehemals
Stationären
Teilstationären
Ambulanten
Bereich

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-
Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad
Kreuznach

3



Soziale Teilhabe Erarbeitung der Leistungserbringer

- möglichst umfangreiche Beschreibung der Leistungen in Leistungsbeschreibungen
 - Definition von Personengruppen über Zeit
 - Personalmix
- Grundlage für die Leistungsvereinbarungen

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Soziale Teilhabe

Basismodule

- Präsenzleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag), Qualität
- Notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten
- Allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 Allgemeiner Teil Leitung und Verwaltung inkl. Leistungsdokumentation und Abrechnung
- Betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Fachberatung/Supervision
- Notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung
- Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von Leistungsberechtigten und Vertrauenspersonen
- Steuern, Abgaben und Versicherungen soweit weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert

Soziale Teilhabe

Basismodule

- es werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart sowie entstehende notwendige Sachkosten berücksichtigt
- anerkannte Miet- und Mietnebenkosten der Fachleistungsflächen
- anerkannte Miet- und Nebenkosten um mehr als 25% überschreiten
- Investitionsbeträge nach § 9 dieses Teils des Rahmenvertrages
- für alle Leistungsberechtigten, die im jeweiligen Leistungsangebot die Basismodule in Anspruch nehmen, wird gemäß § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale mit dem Leistungserbringer vereinbart

Soziale Teilhabe

Leistungsmodule

- Tagesstruktur
- Häusliches Leben
- Freizeitgestaltung
- zusätzliche Bedarfslagen
- nächtliche Versorgung
- Hauswirtschaft

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Soziale Teilhabe

- Die festgestellten Bedarfe in den in § 118 Abs. 1 SGB IX genannten neun Lebensbereichen wirken in der Regel auf alle Module, sodass der entsprechende Bedarf je nach Auswirkung auf die jeweiligen Module dort berücksichtigt wird.
- Die Zuordnung der Bedarfe zu den Modulen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung.
 - Die Leistungspauschale wird durch die Faktoren *Zeitwert*, *Mitarbeiterqualifizierung* sowie die *Form der Inanspruchnahme* beeinflusst und wird prospektiv für die Dauer von bis zu drei Jahren vereinbart.
 - Jedes Modul wird in Zeitkorridore unterteilt (*Zeitwert*). Für die Zuordnung zu einem Zeitkorridor sind die Angaben des zeitlichen Umfangs der Leistung aus dem Gesamtplan maßgebend).

Die Umsetzung des BTHG in RLP – LIGA-Fachveranstaltung am 30.11.2018 – Bad Kreuznach

Soziale Teilhabe

- Innerhalb der Zeitkorridore wird unterschieden, ob die Leistung als Einzelleistung oder gemeinschaftlich in Anspruch genommen wird (*Form der Inanspruchnahme*).
- Jedem Modul sind Leistungsbeschreibungen (siehe Anlage. Auflistung der Leistungsbeschreibungen) zugeordnet, in denen die jeweiligen Mitarbeiterqualifikationen hinterlegt sind.

Soziale Teilhabe

Leistungsbeschreibungen

- Tagesstruktur
- 6 Leistungsbeschreibungen unterschieden nach Zielgruppen
 - Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung
 - Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
 - Tagesstätte für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
 - Tagesstätte für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung
 - Tagesförderstätte für besondere Zielgruppe (z.B. Autismus...)

Ziel, Art, Personenkreis, Inhalt und Umfang, Personelle Ausstattung, Qualifikation, Aufwand, Sächliche Ausstattung und Aufwand, betriebsnotwendige Anlagen und Investitionsbetrag

Soziale Teilhabe

Vergütung

Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus den Vergütungen der jeweils in Anspruch genommenen Leistungsmodule und den dazugehörigen Basismodulen

Soziale Teilhabe

Zeitstrahl

31.01.2019

- Leistungsbeschreibungen zu den 6 Modulen
- Modulbeschreibungen
- Prüfung ob Musterleistungs- und vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen
- Gesamtplan mit dem Modulsystem kompatibel machen

Soziale Teilhabe

Zeitstrahl

28.02.2019

- Kalkulationsblätter erstellen und Vergütungsverfahren vereinbaren
- Umstellungsvereinbarung

• 30.04.2019

- Die Vertragspartner vereinbaren bis zum 30.04. ein gemeinsames Modellprojekt zu offenen Fragen in Bezug auf die Trennung und Kalkulation von Wohnkosten im Rahmen der existenzsichernden Leistungen mit den Fachleistungen (z.B. Aussenanlagen, Auflösung des Investitionskostenzuschlages....) abgeschlossen zu haben

Rahmenvertrag BTHG – Besonderer Teil „Teilhabe am Arbeitsleben“

Kurt Philipp, Vertreter der Leistungserbringer für den Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“

Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Allgemein zu Verhandlungen „Teilhabe am Arbeitsleben“

- Konstruktive Verhandlungen
- Sehr stringente Vorgehensweise
- Harte Verhandlungen, aber der spürbare Wille, ein für alle Seiten vertretbares Ergebnis zu erzielen

Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Landesrahmenvertrag: Teil C. Teilhabe am Arbeitsleben

Wesentliche Eckpunkte:

- Personenkreis / Aufnahmeverpflichtung / Einzugsgebiet
- Art, Inhalt und Umfang der Leistung
- Mitbestimmung / Mitwirkung / Regularien für die Landes- und Bundesebene der Werkstatträte
- Beschäftigungszeit / Teilzeit / Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Personelle Ausstattung
- Vergütung
- **Investitionsbetrag → Klärung bezüglich einer Pauschale für Bauten**
- **Beförderungspauschale / zusätzliche Beförderungskosten bei Teilzeit**
- Budget für Arbeit
- Wagniszulage

Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Anlagen zum Landesrahmenvertrag Teil C, die von der LAG erarbeitet und mit dem Ministerium weitgehend abgestimmt wurden:

- Anlage Personalschlüssel
- Anlage Musterleistungsvereinbarung
- Anlage Mustervergütungsvereinbarung
- Formblatt Vergütungskalkulation
- Grundlage Kosten- und Erlöszuordnung
- Erläuterungen zum Selbstkostenblatt
- Anlage Beförderung

Informationsveranstaltungen in den einzelnen Regionen sind geplant

Die Umsetzung des BTHG in RLP: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

- Abstimmung der offenen Punkte anhand der vorgelegten Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen am 27.11.2018

Ziel:

- „Abschluss“ am 05.12.2018

Bedarfsermittlungsinstrument und Gesamtplanverfahren



Grundlage der Bedarfsermittlung

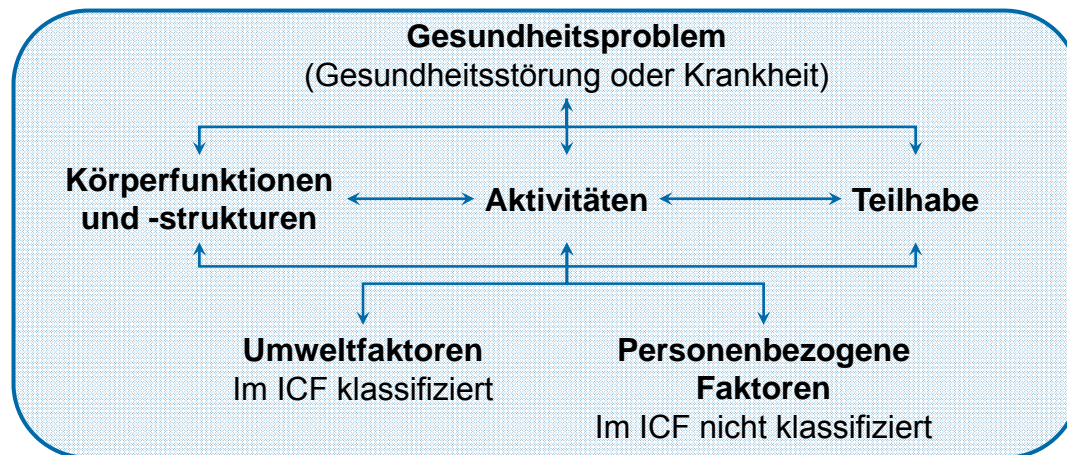


Der Leistungsanspruch auf Teilhabe richtet sich nach der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

Eine bio-medizinische Fallbeschreibung (wie beim ICD) reicht nicht aus. Daher wird das bio-psycho-soziale ICF-Modell zur Definition von Beeinträchtigungen angewandt.

Jede Beeinträchtigung einer funktionalen Gesundheit wird in Form einer ICF-Kategorisierung benannt und damit außerdem als Teilhabebeeinträchtigung identifiziert.

Das bio-psycho-soziale ICF-Modell



Verbindungen und Wechselwirkungen beeinflussen gegenseitig das Ausmaß von Gesundheitsproblemen, der Funktionsfähigkeit und von Kontextfaktoren.

Bedeutung des Modells

Im Gesamtplan werden

- Körperfunktionen (physiologisch und psychologisch)
- Körperstrukturen (z. B. anatomische Teile des Körpers)
- Aktivitäten (Bereiche des menschlichen Handelns)
- die Teilhabe (menschliche Entfaltung)

mit den Kontextfaktoren (Umwelt und personenbezogenen Faktoren) verknüpft. Ihre Intensität reicht von „sehr stark“ bis sehr schwach“.

Der ICF erlaubt, die subjektive Sicht des betroffenen Menschen zu berücksichtigen und einzubeziehen. Alle Begrifflichkeiten dazu sollten allgemeinverständlich formuliert sein.

Der bio-psycho-soziale Ansatz sieht bei funktionalen Problemen nicht allein persönliche Faktoren, sondern das Ergebnis von Wechselwirkungen. Daher sind Barrieren abzubauen bzw. fördernde Faktoren aufzubauen.

Die Systematik des ICF führt zu einer Vergleichbarkeit der Teilhabebedarfe.

Aktivitäten und Teilhabe gemäß ICF/SGB IX

Klassifikation in verschiedenen Lebensbereichen über entsprechende Items:

1. **Lernen und Wissensanwendung**
(Wissensanwendung, elementares Lernen)
2. **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
(Aufgaben übernehmen, mit psychischen Anforderungen umgehen)
3. **Kommunikation (Konversation, Techniken)**
4. **Mobilität (Änderung der Körperposition, Nutzung von Transportmitteln)**
5. **Selbstversorgung (waschen, sich pflegen, achten auf die Gesundheit)**
6. **Häusliches Leben (Beschaffung von Lebensnotwendigem, Haushalt)**
7. **Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
(allgemeine und besondere Beziehungen)
8. **Bedeutende Lebensbereiche**
(Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
9. **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**
(Gemeinschaftsleben, Freizeit, Religion)

Anforderungen an ein Instrument zur Gesamtplanung

- **Mitwirkung der leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes**
- **Eignung für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen**
- **Definition und Erfassung von Zielen und Evaluierung der Zielerreichung**
- **Übersichtlichkeit und Praxistauglichkeit**
- **Orientierung aller Beteiligten hin zu einer effektiven Zusammenarbeit**
- **Vermeidung von Reibungsverlusten**



Eine Orientierung an den ICF-Vorgaben ermöglicht hier anhand einer eindeutigen und klaren Basis eine zielgerichtete Planung und Aufgabenverteilung.

Entwicklungen und Vorgehen in 2018

1. Um das bestehende Teilhabeinstrument entsprechend den neun Lebensbereichen des BTHG zu überarbeiten, wurde von Vertretern der Leistungsträger und Leistungserbringer (LIGA und Bpa), der Selbsthilfe und des MSAGD ein Arbeitsgruppe gebildet.
2. Ziel ist ein ICF-orientiertes Bedarfsermittlungsinstrument und ein Vorschlag zur Durchführung des Gesamtplanverfahren. Damit soll eine leistungsträgerübergreifende Teilhabeplanung nach BTHG möglich werden.
3. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch FOGS/Zeus.
4. Gemäß § 118 Abs. 1 SGB IX werden die Anforderungen an das Bedarfsermittlungsinstrument entsprechend dem Konzept des ICF festgelegt und den neun Lebensbereichen des BTHG zugeordnet.

Verfahrensschritte, die im SGB IX geregelt sind

1. Das Teilhabeverfahren:
 - § 12: Frühzeitiges Erkennen eines Rehabilitationsbedarfes
 - § 13: Verwendung eines geeigneten Instrumentes zur Bedarfsermittlung
 - § 19, Abs. 1 und 2: Erstellung des Teilhabeplans, der dokumentiert:
 - Feststellung der erforderlichen Leistungen (Ziel, Art, Umfang)
 - Dokumentation der eingesetzten Instrumente
 - Dienste und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
 - Überprüfung der Ergebnisse der Teilhabekonferenz
 - § 20: Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person kann eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden.

Verfahrensschritte, die im SGB IX geregelt sind

2. Die Beratung:

§ 32: Ergänzende unabhängige Beratung (EUTB) von Leistungsträgern und -erbringern

§ 106: Leistungsberechtigte Person werden durch den Träger der Eingliederungshilfe beraten, auch mit Verweis auf andere Beratungsmöglichkeiten – optional in Begleitung einer Vertrauensperson (wie wir).

3. Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe in § 117:

- Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten
- Dokumentation der Wünsche der leistungsberechtigten Person
- Transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraum- und zielorientiert
- Ermittlung des individuellen Bedarfes
- Durchführung einer Gesamtplankonferenz

Verfahrensschritte, die im SGB IX geregelt sind

4. Das Instrument der Bedarfsermittlung

§ 118 Der individuelle Bedarf wird durch ein Instrument ermittelt, das der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) folgt und die neun Lebensbereiche einbezieht.

5. Gesamtplankonferenz

§ 119 Abs 1 und 2: Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Verfahrensschritte, die im SGB IX geregelt sind

6. Feststellung der Leistungen

§ 120 Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes den Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen.

§ 121 Der Träger der Eingliederungshilfe stellt einen Gesamtplan auf zur Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

§ 122: Der Träger der Eingliederungshilfe *kann* mit der leistungsberechtigten Person eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung des Gesamtplanes abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen.

Gliederungselemente im Instrument der individuellen Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz

1. Bogen zur Gesprächsvorbereitung:

Wird vor Bedarfsermittlungsgespräch bereits zur Verfügung gestellt und wird Teil der Akte.

2. Datenerhebung über den Mantelbogen:

- Erfassung der personenbezogenen Daten
- Auflistung anderer Rehabilitationsträger, die Abklärung der medizinischen Diagnose im Rahmen des ICD durch den Arzt.
- Ermittlung der vorliegende Beeinträchtigung durch begleitende Gutachten.

Gliederungselemente im Instrument der individuellen Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz

3. Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfes in sieben Schritten mit Darstellung der jeweiligen Lebensbereiche anhand der ICF-Items:
 1. Zielerwartungen aus dem Bogen zur Gesprächsvorbereitung
 2. Beschreibung der Fähigkeiten
 3. Bewertung der Beeinträchtigungen von Teilhabe/Aktivität nach der fünfstufigen ICF-Skala (keine bis vollständige Beeinträchtigung)
 4. Ausführliche Beschreibung der umwelt- und personenbezogenen Kontextfaktoren (Barriere- und Förderfaktoren)
 5. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfes anhand der fünfstufigen Skala von(keine bis regelmäßige, individuelle Hilfe)
 6. Zusammenfassung der Bedarfssituation je Lebensbereich: Beschreibung der Situation und Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person
 7. Vorgabe von drei Zielen je Lebensbereich und Schätzung des Teilhabebedarfs (Stunden pro Woche je Ziel). Dient auch als Grundlage zur Überprüfung der Zielerreichung

Gliederungselemente im Instrument der individuellen Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz

4. Ergebnisbogen

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme aller grundsätzlichen Zielsetzungen werden in einem zweiten Schritt nach Lebensbereichen konkrete Zielpunkte und davon abgeleitet Zielmarken in Form von konkreten Nahzielen erhoben (Teilhabezielvereinbarung).

Abschließend werden die Ergebnisse der individuellen Gesamtplanung dokumentiert (Art und Form von Leistungen, Ort und zeitliche Lage von Leistungen, zeitlicher Umfang sowie Zeitrahmen, Teilnehmer einer Gesamtplanung).

Gliederungselemente im Instrument der individuellen Gesamtplanung in Rheinland-Pfalz

5. Evaluation der Ziele

Im Bogen zur „ lebensbereichsübergreifenden Zielerreichung/ Wirkungseinschätzung und Fortschreibung des Gesamtplanes“ überprüft nach den erbrachten Leistungen, inwieweit die Zielplanungen erreicht wurden, um gegebenenfalls den Gesamtplan fortzuschreiben, wenn hier noch Bedarf ist, sich der Bedarf verändert oder Erhaltungsziele existieren.

Für jeden einzelnen Zielpunkt wird eine Erfolgsbewertung vorgenommen und auf dieser Basis dann der Teilhabebedarf über eine Neubewertung der neun Lebensbereiche aktualisiert.

6. Erklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Stellungnahme der LIGA/Bpa zum Bedarfsermittlungsinstrument

Der „Bogen zur Gesprächsvorbereitung“

- + ist integraler Bestandteil der Gesamtplanung und damit Teil der Akte,
- ist aber nicht auf die neun ICF-Lebensbereiche abgestimmt und passt nicht zu den anderen Elementen

Im Bereich Daten

- drohen aufgrund des Umfangs bei der Erfassung persönlicher Daten im Mantelbogen Konflikte mit der DSGVO
- ist die Datenschutzerklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten ungenügend

Stellungnahme der LIGA/Bpa zum Bedarfsermittlungsinstrument

- Die Bögen zur Erfassung des individuellen Teilhabebedarfes
- wirken unübersichtlich
 - machen einen eindeutigen Transfer der neun Lebensbereiche in die Unterstützungsbereiche schwer nachvollziehbar (z. B. Abgrenzung Assistenzleistung versus Angebot in einer WfbM)

Im Formular „Ergebnis der Gesamtplanung“

- bleibt unklar, wo der Inhalt der Leistung eingetragen werden soll und damit, wie die Leistung dokumentiert wird

Stellungnahme der LIGA/Bpa zum Bedarfsermittlungsinstrument

- Für berufsfremde=leistungsberechtigte Personen dürfte das Instrument oft unübersichtlich und komplex sein. So wird ihnen die Teilnahme am Beteiligungsprozess erheblich erschwert
- Die Übertragbarkeit der Teilhabebedarfe aus den neun Lebensbereichen auf die Bereiche Wohnen, Arbeit, Freizeit oder Tagesstruktur wirkt unklar
- Die Reliabilität bleibt insgesamt fraglich, da Ableitungen bezüglich eines Hilfebereichs sehr uneindeutig sind. Beispielsweise lässt sich der Teilhabebedarf für Arbeit in den Lebensbereichen 1, 2 und 7 wiederfinden
- Für professionelle Fachkräfte wie Leistungsberechtigte ist das Bedarfsermittlungsinstrument in seiner Handhabung schwer nachvollziehbar.
- Die Leistungserbringer werden nicht gleichberechtigt beteiligt

Stellungnahme der LIGA/Bpa zum Bedarfsermittlungsinstrument

Die Teilhabezielvereinbarung

- wirkt mysteriös, da Notwendigkeit und Nutzen offen bleiben
- erscheint insgesamt schwer zu handhaben, da die Übertragung der möglichen Ziele in die vorrangigen Ziele verbunden mit den vorrangigen Nahzielen sich nicht erschließt
- Der vollständige Verzicht auf die Beschreibung von Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar

Betrachtung zum Stand des Gesamtplanverfahrens

- ▶ Künftig soll die Erstellung des Gesamtplanes über den Leistungsträger erfolgen. Die Leistungserbringer sind in diesem Prozess nicht vorgesehen.
- ▶ Die in einigen Regionen bewährte jetzige Teilhabekonferenz wird dann nicht erhalten bleiben, obwohl hier Austausch, vielfältige fachliche Expertise, Transparenz, Kommunikation und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit über viele Jahre im Sinne der leistungsberechtigten Person aufgebaut wurden.
- ▶ Die Leistungserbringer waren bei Bedarfsermittlung anerkanntermaßen hilfreich, da sie durch ihre Unterstützungsarbeit die betroffenen Personen gut kennen und Kenntnisse zu jedem Zeitpunkt einbringen.
- ▶ Das Gesamtplanverfahren ist noch nicht schriftlich beschrieben. Hier sollte die Chance genutzt werden, diese Kritikpunkte zu berücksichtigen und ein erfolgreiches und ausgewogenes Instrument zur Ermittlung und Gewährleistung der notwendigen Teilhabeleistungen zu schaffen.

Update

Am 28.11. und 29.11.2018 wurde im Rahmen einer Klausurtagung der Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe weitgehend ausgearbeitet und dabei auch der Gesamtplan noch einmal erörtert. Dabei wurde die Transferierung der Teilhabeplanung der Lebensbereiche in einzelne Module erarbeitet, um eine greifbarere Handhabung zu erzielen.

Bisher sind folgende Ergebnisse erreicht worden (ist noch nicht abgeschlossen):

1. Tagesstruktur
2. Häusliches Leben
3. Inklusion im Sozialraum und Freizeitgestaltung
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen
5. Nächtliche Versorgung
6. Hauswirtschaft

Jedes Modul wird in unterschiedliche Stufen unterteilt, um jeweils die Intensität der Betreuung zu bestimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit